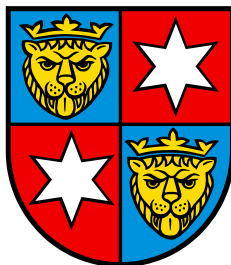


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**HALLENBAD SPREITENBACH
SCHUTZKONZEPT COVID-19**

2021

Stand 29. Juli 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Allgemeine Situation in den Hallenbädern.....	3
1.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	4
1.4. Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben.....	4
2. Risikobeurteilung und Triage.....	4
2.1. Allgemeine Risikobeurteilung.....	4
2.2. Krankheitssymptome.....	5
3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	5
4. Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	5
4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	5
4.2. Umkleide/Dusche/Toiletten	5
4.3. Reinigung und Hygiene.....	6
4.4. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
4.5. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	7
5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb.....	7
5.1. Öffentliches Schwimmen.....	7
5.2. Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport).....	8
6. Personal	8
6.1. Sanität.....	8
6.2. Schutzmassnahmen.....	8
7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	9
8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts	9
9. Kontaktstellen Covid-19	9



1. Ausgangslage

1.1. Allgemeine Situation in den Hallenbädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallenbäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Seit dem 26.06.2021 gelten draussen keine Einschränkungen mehr. Drinnen müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Es gelten schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen anordnen.

Das Schutzkonzept des Hallenbads Spreitenbach lehnt sich am Muster-Schutzkonzept des Verbandes für Hallen- und Freibäder (VHF) an.

1.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den aktuellen Vorgaben und Weisungen angepasst. Diese aktuelle Version vom 29.07.2021 basiert auf den aktuellen Bundesratsentscheiden vom 26.06.2021. Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Gemäss der aktuellen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Juli 2021) sind in Bezug auf den Sport folgende übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Kein öffentlicher Schwimmbetrieb während des Schulschwimmens
- Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (also Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.



1.3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Hallenbades Spreitenbach in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

1.4. Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da das Coronavirus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstand halten“.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1. Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.



2.2. Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad **nicht** besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallenbad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

4. Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

- Für den Schulbetrieb gelten separate Bestimmungen gemäss BKS.

4.2. Umkleide/Dusche/Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- In den Sammelumkleidekabinen wird aufgrund der Grösse der Garderobe die maximale gleichzeitige Belegung definiert. Beim Eingang wird mittels Markierung „Bitte Abstand halten“ auf die Bestimmungen hingewiesen.
- Bei den Duschen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.
- Für den Schulbetrieb gelten separate Bestimmungen gemäss BKS.



4.3. Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich und bei den WCs werden zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich.

4.4. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentliche zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Vor der Kasse sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Kassentheke ist mit einem Glas geschützt.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.
- Die Kontaktdaten werden von allen Gästen erfasst. Die Listen werden seitens des Betriebs nicht anderweitig verwendet und nach zwei Wochen vernichtet.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Die Sprunganlagen werden gesperrt.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.



- Bei den Liegebereichen ist ebenfalls ein Abstand von 1.5 m einzuhalten.

4.5. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1. Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Öffnungszeiten:
Es findet kein öffentlicher Schwimmbetrieb während des Schulschwimmens statt. Daher werden die Öffnungszeiten wie folgt reduziert:

Montag	16.30 – 18.30
Dienstag	12.30 – 18.30
Mittwoch	12.30 – 18.30
Donnerstag	16.30 – 18.30
Freitag	12.30 – 18.30
Samstag	10.00 – 12.00 (nur Erwachsene) 12.00 – 17.00
- Material:
Das zur Verfügung gestellte Material ist nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Risiko-/Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- Contact Tracing:
Es ist ein Contact-Tracing durch die Bademeister zu führen. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und dann zu vernichten.



5.2. Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Material:
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- Risiko-/Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6. Personal

6.1. Sanität

Bei einem Sanitätsfall und Notfall muss zwingend die Schutzausrüstung getragen werden, auch der Patient muss eine Schutzmaske überziehen. Falls eine Reanimation erforderlich ist, darf der Patient nicht beatmet werden und es muss auch dem Patienten eine Schutzmaske übergezogen werden.

ES GILT IMMER DER EIGENSCHUTZ.

Es muss mit Taschenmaske beatmet werden.

6.2. Schutzmassnahmen

Das Schutzkonzept gilt auch für das Personal.



7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Angestellten des Hallenbad Spreitenbach sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.spreitenbach.ch aufgeschaltet und wird laufend durch die Bauverwaltung aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“).

9. Kontaktstellen Covid-19

Badmeister: Daniel Kalb, hallenbad@spreitenbach.ch
Gemeinde Spreitenbach: Bauverwaltung, bauverwaltung@spreitenbach.ch